

4. Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Teiles des Kammerbeitrages befreit. Dieser Teil beträgt EUR 50,-. Kammermitglieder, die 100 % erwerbsgemindert sind, werden im gleichen Umfang auf Antrag befreit.
5. Der Kammerbeitrag ist am 1. April jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 2 sind zwei Monate nach Rechnungsstellung fällig.  
Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrages ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.
6. Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Mahnkosten von EUR 10,- sind für jede Mahnung zu erheben.
7. Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit Verkündung in Kraft.

**Gebührenordnung der  
Rechtsanwaltskammer München**  
für Zulassungssachen sowie  
für sonstige Verwaltungstätigkeiten

- Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit
- Art. 2 Zulassungssachen
- Art. 3 Vertreterbestellungen
- Art. 4 Europäische und a bs. 2 Nr. 8 BRAO
- Art. 6 Fachanwaltssachen
- Art. 7 Anwaltsausweis
- Art. 8 Signaturkarte
- Art. 9 Inkrafttreten

**Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.
2. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

**Art. 2 Zulassungssachen**

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6, § 12 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben.
2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr EUR 1.000,-.
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kammer bei Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Kammer wird eine Gebühr von EUR 60,- erhoben. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 100,-.
4. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr bei natürlichen Personen EUR 150,-, bei Anwaltsgesellschaften EUR 600,-.

**Art. 3 Vertreterbestellungen**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

**Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte**

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme als europäischer oder ausländischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.
2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 3 entsprechend.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.

**Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO**

Für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von EUR 50,- pro angefangener Stunde erhoben.

**Art. 6 Fachanwaltssachen**

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
2. Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und -entscheidungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen. Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 300,-.
3. Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,-, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,- erhoben.

**Art. 7 Anwaltsausweis**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr von EUR 20,- erhoben. Dies gilt auch, wenn der Ausweis mit einer Signaturfunktion versehen wird.

**Art. 8 Signaturkarte**

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von EUR 40,- erhoben.